Gemeinde Rosendahl
Bauordnung
Frau Brodkorb
48720 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 20. Okt. 2016
BM/FB:

Rosendahl, 19.10.2016

Betr.: B-Plan, Sonderbaufläche Geflügelhaltung am Ludgerusweg
in Rosendahl

Sehr geehrte Frau Brodkob,

der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit werden die Abschneidewerte des LANUV zugrunde gelegt. Dem muß widersprochen werden.
Die Naturschutzverbände sind der Auffassung, daß dieser Abschneidewert den Schutz der stickstoffempfindlichen Lebensräume nicht sicherstellt und halten allenfalls einen Abschneidewert von 0,003 kg/ha*a für vertretbar, solange mangels anderer wirksamer planerischer Instrumente die Frage des Einwirkungsraumes für jedes Verfahren einzeln zu prüfen ist.
In seinem Urteil zum Kraftwerk Trianel in Lünen vom 16.06.2016 erläutert der 8. Senat des OVG Münster unmissverständlich, daß das Abschneidekriterium des LANUV auch aus seiner Sicht nicht geeignet ist, den Schutz der hochstickstoffempfindlichen Lebensraumtypen sicherzustellen. Der 8. Senat legt seiner Beurteilung der FFH-verträglichkeit von Stickstoffeinträgen ein Abschneidekriterium von 0,5% des Critical Load der jeweils betroffenen Lebensraumtypen im Rahmen der FFH-verträglichkeits-prüfung (inkl. Summationsprüfung) zugrunde. Der Abschneidewert soll jedoch nicht weniger als 0,05 kg N/ha*a betragen.
Im vorliegenden Fall liegt die 0,1 kg – Isolinie unmittelbar an dem FFH- Gebiet DE-3909-302 Wald bei Haus Burlo. Es ist davon auszugehen, daß die 0,5kg-Isolinie das FFH-Gebiet einschließt.
Im vorliegenden Fall ist im zu untersuchenden FFH-Gebiet mit dem Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen, Buchenwald) ein sehr empfindlicher LRT (Critical Load = 14 kg N/ha*a) betroffen.
Es ist daher eine FFH-Verträglichkeitprüfung durchzuführen.
Da auch Ammoniak eine versauernde Wirkung hat sind im Rahmen der FFH-VP auch die Auswirkungen hinsichtlich der Versauerung zu untersuchen. Die Ausführungen zum Abschneidekriterium gelten hier entsprechend.

Mit freundlichem Gruß

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme eines Bürgers vom 19.10.2016 bezüglich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Geflügelhaltung Ludgerusweg“ im Ortsteil Osterwick

Anlage I zur SV IX/890

In Bezug auf die Hinweise bzgl. der auf das nordöstlich gelegene FFH-Gebiet einwirkende Stickstoffdeposition und die daraus resultierende Pflicht zur Durchführung einer FFH Verträglichkeitsprüfung ist Folgendes auszuführen:

Die Aussagen bzgl. der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und der anzusetzenden sog. „Abschneidekriterien” werden zurückgewiesen.

Im vorliegenden Gutachten zur Ermittlung der Stickstoffdeposition und deren Auswirkungen auf die in der Umgebung vorhandenen FFH-Gebiete wurde auf Grundlage der Vorgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Stickstoffleitfaden BlmSchG-Anlagen , 19. Februar 2019) eine vorhabenbedingte Zusatzbelastung von n<0,3 kg/ha*a als zulässiger Eintrag zu Grunde gelegt. Die Ausbreitungsberechnung zeigt, dass die umgebenden geschützten Biotope und FFH-Gebiete durch die entsprechende 0,3 kg/(ha*a)-Isolinie nicht tangiert werden.

Die als Abschneidekriterium gemäß o.g. Leitfaden geltende 5 kg/(ha*a)-Isolinie des Stickstoffeintrages tangiert zudem nicht die umliegenden schutzwürdigen Biotope und Waldflächen.

Die Ausbreitungsrechnung hat zudem gezeigt, dass sich die als Abschneidekriterium gemäß Anhang I [TA Luft] anzusehende 3 µg/m^3-Isolinie grafisch nicht darstellen lässt und damit im Nahbereich der Anlage (geplanter Zustand) liegt. Umliegende Waldflächen, Biotope und FFH-Gebiete werden nicht tangiert.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der vorliegenden Gutachten ist daher eine FFH-Verträglichkeitsanalyse für die vorliegende Planung nicht erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zur Kenntnis: In seiner Sitzung am 25.06.2020 hat der Rat den gleichen Beschluss gefasst.

Zur Kenntnis: In seiner Sitzung am 15.12.2016 hat der Rat folgenden Beschluss gefasst:

In Bezug auf die Hinweise bzgl. der auf das nordöstlich gelegene FFH-Gebiet einwirkenden Stickstoffdeposition und die daraus resultierende Pflicht zur Durchführung einer FFH Verträglichkeitsprüfung ist folgendes auszuführen:

Als Grundlage zur Beurteilung der Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten wurde in der Immissionsprognose 15 0424 16 vom 06. Mai 2016 der "LANUV-Fachvorschlag zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Stickstoffdepositionen in empfindlichen Lebensräumen in FFH-Gebieten" herangezogen.
Plan- und projektbezogene Stickstoffemissionen können zu erheblichen Beeinträchtigungen von natürlichen Lebensräumen führen. Betroffen sind vor allem Lebensraumtypen nährstoffarmer Standorte. Beeinträchtigungen dieser Lebensraumtypen in den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) infolge von Stickstoffdepositionen sind in den Genehmigungsverfahren im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln und in ihrer Intensität zu beurteilen.

Die bisher existierenden Regelungen geben nur wenige Hinweise zu den sich aus dem Naturschutz ergebenden Anforderungen und Bewertungsmaßstäben zur Beurteilung der Betroffenheit von FFH-Gebieten.

Vor diesem Hintergrund hat das LANUV den o. g. Fachvorschlag entwickelt, der eine systematische Abprüfung der Auswirkungen von Stickstoffdepositionen in empfindlichen FFH-Lebensraumtypen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ermöglicht.
In der ersten Stufe der sogenannten FFH-Vorprüfung wird geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Bei Zweifeln erfolgt eine vertiefende FFH-VP in Stufe II.
Die Vorprüfung (auch Kombi-Modell) erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst erfolgt die Prüfung, ob stickstoffempfindliche Lebensraumtypen im Einwirkbereich des Vorhabens vorliegen. Hierzu wird die anlagenbezogene Zusatzbelastung mit der projektbedingten Irrelevanzschwelle (0, 10 kg/ha*a) verglichen. Wird die Irrelevanzschwelle auf keiner Fläche mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen überschritten, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Die durch die geplante Erweiterung der Hofstelle Sengenhorst hervorgerufene Stickstoffdeposition unter Berücksichtigung der gesamten Anlage liegt auf den Flächen mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten nach dem LANUV-Fachvorschlag unterhalb der Irrelevanzschwelle (0, 10 kg/(ha*a). Somit ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Im LANUV-Fachvorschlag wird angeführt, dass sich die Irrelevanzschwelle von 0,10 kg/(ha*a) aus den Möglichkeiten des analytischen Nachweises ableitet. Weiter wird erläutert, dass die Irrelevanzschwelle von 0,10 kg/ (ha*a) unterhalb der unteren Schwelle der Messunsicherheit für den Nachweis der Stickstoffdeposition von 0,3 kg/(ha*a) liegt und damit konservativ ist.

Noch überzeugender Auffassung der zuständigen Fachbehörde (LANUV NRW) würde eine Absenkung des Abschneidewertes bzw. der Irrelevanzschwelle auf einen Wert unterhalb von 0, 10 kg/(ha*a) zu einer sachlich nicht mehr gerechtfertigten Überschätzung der Zusatzbelastung führen, auch im Hinblick auf die Unsicherheiten in der Ausbreitungsrechnung. Somit haben die in der Immissionsprognose 15 0424 16 vom 06. Mai 2016 aufgeführten Ergebnisse und Aussagen weiterhin Bestand. Es ist keine weitere Prüfung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit erforderlich.
Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Referentenentwurf des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) ein Abschneidewert von 0,30 kg/(ha*a) aufgeführt wird.
Vor diesem Hintergrund wird der Anregung, für das Planverfahren eine FFH-Verträglichkeitsanalyse durchzuführen, nicht gefolgt.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Anregung wird nicht gefolgt.